

19.06.2013

Entschließungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen " vom 04.03.2013 (Drucksache 16/2148)

und

zur Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses (Drucksache 16/3251)

I. Sachverhalt

Zum oben genannten Gesetzentwurf der Landesregierung wurde am 2. Mai 2013 eine Sachverständigenanhörung durchgeführt. Diese ergab, dass die Mehrheit der Sachverständigen das Gesetz in weiten Teilen für verfassungswidrig hält.

In Anbetracht der vom Bundesverfassungsgericht für den 30. Juni 2013 festgesetzten Frist für den Wegfall der bisherigen Vorschriften, ist die Landesregierung gezwungen, ihre Neuregelung unbedingt vorher im Parlament verabschieden zu lassen. Die Piratenfraktion sieht in dem von der Landesregierung vorgelegten „Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen“ allerdings keine Regelung, die rechtsstaatlichen Erfordernissen genügt und die Grundrechte der Bürger angemessen beachtet.

Daher fordern wir den Landtag Nordrhein-Westfalen auf, unverzüglich ein neues Gesetzgebungsverfahren anzustoßen, in dessen Rahmen die gravierenden Mängel des bisherigen Gesetzesentwurfes behoben werden.

Exemplarisch und nicht abschließend seien hier folgende Mängel genannt:

1. § 1 Zweck des Gesetzes

Die vorgenommene Zwecksetzung des Verfassungsschutzes ist zu korrigieren. Der Verfassungsschutz wird nicht ausschließlich auf gewaltorientierte Bestrebungen begrenzt, insbesondere fehlt eine Trend- oder Richtungsangabe, die die Aufgabenbereiche von Verfassungsschutz und Polizei hinreichend klar abgrenzt (so Ulrich Lepper, Landesbeauftragter für

Datum des Originals: 18.06.2013/Ausgegeben: 19.06.2013

Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Anhörung auf der gemeinsamen Sitzung von Hauptausschuss und Innenausschuss vom 2. Mai 2013, Ausschussprotokoll 16/225 S. 10).

2. Bildungsauftrag des Verfassungsschutzes

Politische Bildung durch eine hauptsächlich im Geheimen arbeitende Behörde verbietet sich nach Ansicht der Piratenfraktion. Es ist nicht Aufgabe der Regierung, sondern des Parlaments, den Bürgern zu sagen, wo die Grenzen der politisch zulässigen Meinungsäußerungen liegen und wo sie überschritten werden. Auch hinsichtlich der Transparenz ist von diesem Gesetzentwurf nichts zu erwarten. Insbesondere wird der Geheimdienst auch nicht seine Mittel, Methoden und Operationen in irgendeiner Form für die Öffentlichkeit transparent machen. Daran ändert dieser Informationsauftrag nichts.

3. Aussteigerprogramme

Durch den Verfassungsschutz selbst organisierte Aussteigerprogramme sind nicht zielführend. Zivilgesellschaftliche Programme sind erfolgreicher und es besteht nicht die Gefahr des Missbrauchs von Ausstiegswilligen als Informationsbeschaffer. Diese Programme sollen von professionellen zivilen Organisationen durchgeführt, begleitet und seitens unabhängiger Dritter evaluiert werden. Diese Angebote werden von Ausstiegswilligen eher aufgesucht, und auch hier gilt: Weniger Aufgaben, aber die dann wenigstens gewissenhaft.

4. Änderung der Gesetzssystematik – klare und verständliche Einzelnormen

Das Gesetz fasst die Eingriffsbefugnisse in einer Norm, namentlich in § 5 Absatz 2 zusammen und verweist auf weitere Normen, in denen zusätzliche Voraussetzungen genannt sind. Dies führt zu einer, von den Sachverständigen bemängelten Unklarheit und zu mangelnder Verständlichkeit der Eingriffsbefugnisse. Wir verlangen normenklare Regelungen.

5. Materielle Tatbestandsvoraussetzungen

Die Sachverständigen äußerten durchweg Bedenken gegen die Regelung der Befugnisnormen in § 5 Absatz 2 VSG und die Verweisungstechnik.

So äußerte der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Lepper, im Rahmen der Anhörung, es sei dem Leser nicht unmittelbar klar, was § 5 II Nr. 11 im Verhältnis zur Nr. 10 bedeute. (Ausschussprotokoll a.a.O., Seite 34)

Auch die Frage der Unterbrechung einer Abhörmaßnahme, soweit erkennbar wird, dass Belange des Kernbereichsschutzes berührt sind, halte er nicht für in wünschenswertem Maße zu Ende gedacht. (Lepper, a.a.O., Seite 34)

Zu der Regelung in § 5 Absatz 2 Nr. 11 VSG führte der Landesdatenschutzbeauftragte aus, darin seien unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten, wie der „Zugriff auf zugangsgesicherte Telekommunikationsinhalte und sonstige Informations- und Kommunikationsinhalte im Internet auf dem technisch hierfür vorgesehenen Weg“, die stark der Formulierung ähneln, die seinerzeit in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht streitbefangen war und zu der Entscheidung von 2008 geführt hat (*Ausschussprotokoll, a.a.O., Seite 20*). Hier sind Präzisierungen zwingend nötig.

Einer der Kernkritikpunkte der Piratenfraktion bestand im Rahmen des gesamten Gesetzgebungsverfahrens darin, dass durch die Überwachung der Telekommunikation und den damit

verbundenen Zugriff auf Speichermedien eine Totalüberwachung ermöglicht wird (*Prof. Dr. Michael, a.a.O., Seite 18, Dr. Hirsch, a.a.O., S. 22*). Die Piratenfraktion verlangt normklare Regelungen und eine gesetzliche Klarstellung, dass mithilfe der neuen Befugnisse ein Zugriff auf Speichermedien nicht erfolgt.

6. Obligatorische Benachrichtigungspflicht bezüglich Beobachtung/ Speicherung der Dateien, effektiver Rechtsschutz Art. 19 IV GG

In Anbetracht der grundrechtsrelevanten Maßnahmen ist die Einführung einer Benachrichtigungspflicht unabdingbar. Nur so ist für von Maßnahmen Betroffene effektiver Rechtsschutz möglich. Der Gesetzgeber muss klar regeln, ob, wann und wie die Behörde Mitteilung über Beobachtungen und Speicherungen machen muss. Im Wege der richterlichen Kontrolle ist zu gewährleisten, dass die Verfassungsschutzbehörde ihrer Benachrichtigungspflicht auch tatsächlich nachkommt.

7. Kontrolle der Inlandsgeheimdienste: parlamentarische Öffentlichkeit (Landtag/ Ausschüsse)

Wie von den Sachverständigen im Rahmen der öffentlichen Anhörung vorgetragen wurde, sollte man die Kontrolle der Inlandsgeheimdienste durch die parlamentarische Öffentlichkeit stärker in den Blick nehmen. Wir verlangen, dass die Verfassungsschutzberichte über die Kosten hinaus auch darlegen, wie viele Personen in welchen Dateien gespeichert worden sind, in wie vielen Fällen sie benachrichtigt oder nicht benachrichtigt wurden und welche Dateien geführt werden und mit anderen Diensten (national sowie international) geteilt werden, beziehungsweise welche anderen Dienste auf diese Dateien Zugriff haben. Eine anonymisierte Zugriffsstatistik ist dem Parlament einmal jährlich zuzuleiten.

8. Übermittlung nach § 17 VSG evident verfassungswidrig

Die Nachweise der Übermittlungen an andere Stellen nach § 17 müssen nur bis zum Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, aufbewahrt werden. Damit wird die verwaltungsgerichtliche Nachprüfbarkeit derartiger Maßnahmen stark eingeschränkt, da entsprechende Verfahren kaum innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein dürften (*Dr. Stamer, a.a.O., S. 21 f.*) Auch Prof. Dr. Wolff kam im Rahmen der Sachverständigenanhörung zum Ergebnis, dass § 17 Absatz 1 VSG verfassungswidrig ist (*Prof. Dr. Wolff, a.a.O., Seite 30 f.*). Wir fordern daher, dass § 17 Absatz 1 VSG entsprechend geändert wird.

9. Regelung der Voraussetzungen der Beobachtung von Abgeordneten und deren Mitarbeitern fehlen

Die Verfahrensregelungen für die Überwachung von Abgeordneten sind zu präzisieren.

II. Der Landtag stellt fest:

Sowohl die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen zur Anhörung, als auch die Anhörung vor Haupt- und Innenausschuss am 2. Mai 2013 haben ergeben, dass der Entwurf des Verfassungsschutzgesetzes in der vorliegenden Form in weiten Teilen verfassungswidrig ist.

III. Der Landtag beschließt:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, unverzüglich einen neuen Entwurf für ein Verfassungsschutzgesetz zu erarbeiten und vorzulegen, der den aktuellen Entwurf der Landesregierung in struktureller, inhaltlicher und grundrechtlicher Sicht grundlegend überarbeitet.

Dr. Joachim Paul
Monika Pieper
Frank Herrmann
Dirk Schatz

und Fraktion